

IFGINT

Erkenntnisse durch das
Informationsfreiheitsgesetz

Informationsfreiheit

Zusammenfassung

- Die Informationsfreiheitsgesetze verpflichten Behörden Einsicht in Dokumente zu gewähren.
- Es gibt Ausnahmen.
- Es gibt noch kaum Veröffentlichungspflichten.

FragDenStaat.de

 **Frag den Staat** [Anfragen](#) [Blog](#) [Stellen Sie eine Anfrage!](#)



Frag den Staat

Das Informationsfreiheitsportal für Bürger, Initiativen und Vereine.
Fragen Sie hier nach Behördendokumenten, die für Sie und Ihr Engagement wichtig sind!

Suchen Sie in 2084 Anfragen und 2638 Behörden:

[Suchen!](#)

Versuchen Sie: [Atom](#) oder [Arbeit](#)

Anfrage der Woche
Dirk Niebel will Helmut Kohls Schreibtisch

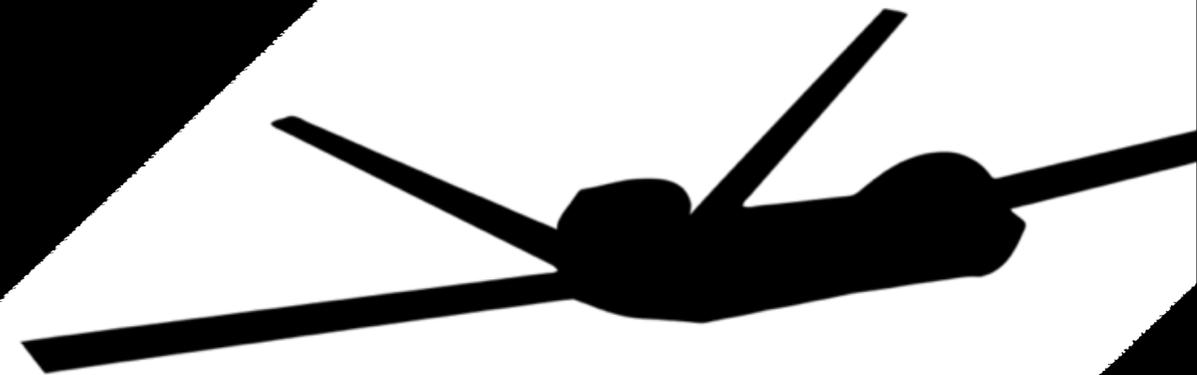
Wie "Die Welt" berichtete, gibt es im Bundesministerium für Entwicklung und Zusammenarbeit Bestrebungen, den Schreibtisch von Ex-Kanzler Kohl zurück an seinen langjährigen Arbeitsort zu bekommen. Da "Die Welt" es verpasst hat, die Original-Dokumente zu veröffentlichen, hat Stephan Weinberger selber per IFG nachgefragt und den Schriftwechsel erhalten.

[Lesen Sie die Anfrage](#)

Erkenntnisse aus
IFG-Anfragen

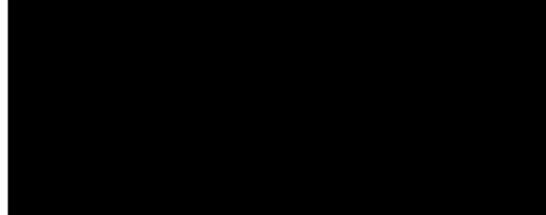
Drohnen

in Deutschland





Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn



Postadresse
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
Hausadresse
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon 0228 99 721-0
Telefax 0228 99 721-29 90
Internet
www.bundesrechnungshof.de
E-Mail
poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.05.2013

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 05 20 35 02 – 70/2013

Durchwahl
1033

Bonn, den
09.07.2013

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 21. Mai 2013 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) die Überlassung von „Prüfunterlagen zur EuroHawk-Drohne“.

Hinsichtlich Ihres Antrages ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren oder Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Ihr Antrag betrifft die Prüfung des Bundesrechnungshofes, ob noch nicht abgeschlossen. Ich bitte das Bundesrechnungshofes, § 3 Nr. 3 b), 4 Absatz 1 IFG über E

können. Es ist derzeit auch noch nicht abzusehen, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen sein wird.

Ich weise an dieser Stelle aber bereits darauf hin, dass die Unterlagen des Prüfungsverfahrens als Verschlussache NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft sind, da wir bei der Prüfung entsprechend eingestufte Unterlagen des Bundesverteidigungsministeriums erhoben und verwertet haben. Teilweise sind Prüfungsunterlagen darüber hinaus vom Bundesverteidigungsministerium als „geheim“ eingestuft. Damit unterliegt unser Prüfungsergebnis der in § 3 Nr. 4 IFG angesprochenen Vertraulichkeitspflicht.

II.

Da der Antrag abgelehnt wurde, sind keine Gebühren oder Auslagen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Raffauf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (§ 9 Absatz 4 IFG). Der Widerspruch ist beim Bundesrechnungshof, Adenauerallee 81, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prüfungsbericht geheim

Umstand, dass Ihre Anfrage nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet sei, um Sachstand in Ihrer Angelegenheit.

Im vorliegenden Fall war eine Recherche erforderlich, so dass die Einhaltung der Bearbeitungszeit nicht möglich war. Hierauf wurden Sie schriftlich hingewiesen. Sollten weitere Unterlagen mehr vorliegen, erhalten Sie hiermit die entsprechenden Unterlagen.

UAV der Bundeswehr in Deutschland im Jahr

Bundeswehr-UAV-Flüge 2012 in Deutschland

BETREFF **Anfrage nach Inform**
hier: Anzahl der in Deu
(UAV/Drohnen) sowie
BEZUG Ihr Schreiben vom 12.
Gz FüSK I 2 – Az 39-22-1
DATUM Bonn, 18. Juni 2013

Sehr geehrter Herr
mit Ihrer E-Mail vom
Berufung auf § 1
Bundes (Informatik)
sowie § 1 des
Verbraucherinforma
in Deutschland im
(UAV/Drohnen) sc
Schreiben an die A
einer anfänglichen
umfänglichen Rech
noch nicht abgesch
mit eben diesem Da
dass sobald die Er
zugestellt werden w

KZO	82
LUNA	259
ALADIN	1814
MIKADO	2436
EUROHAWK	0

82

59

14

36

Drohnen-Zensus in den USA



THE DRONE CENSUS

MOTHERBOARD & MuckRock



Syracuse, Home to an Air Force Drone Squadron, Banned Drones

Neither the feds nor the state of New York has come up with ironclad rules around drones and civil liberties.

Dec 17 2013 | Shawn Musgrave



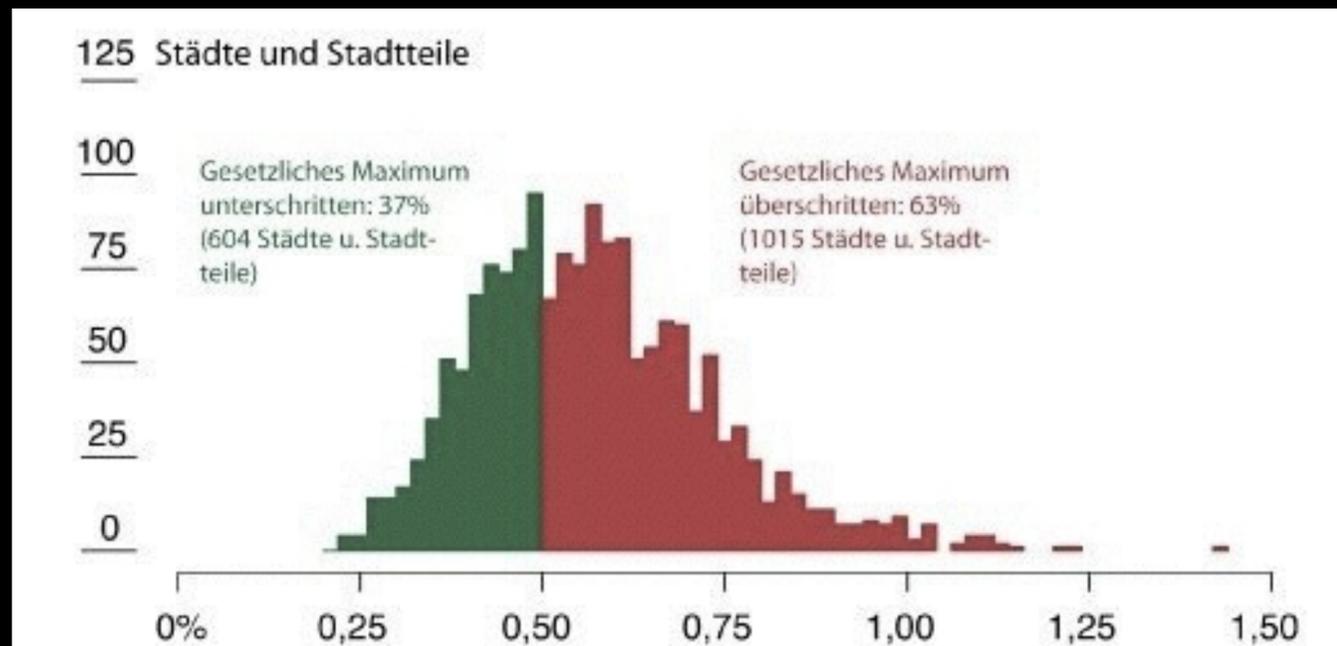
FEATURES

Revealed: The FBI's Internal Guidelines for Warrantless Drone Surveillance

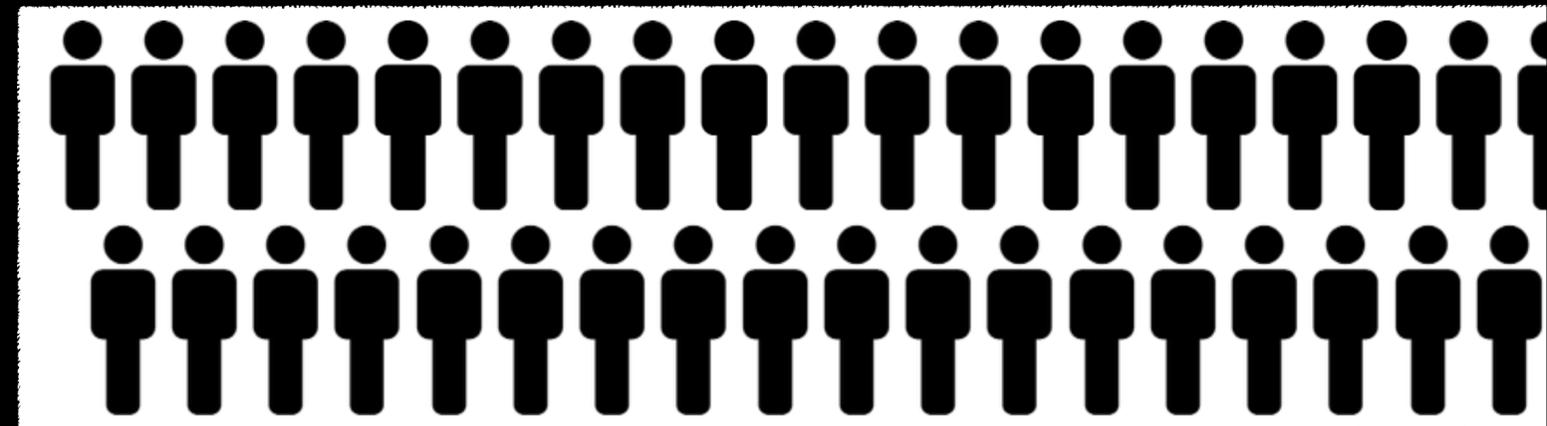
The FBI believes it has thorough precedent for legally conducting drone surveillance without warrants.

Dec 12 2013 | Shawn Musgrave

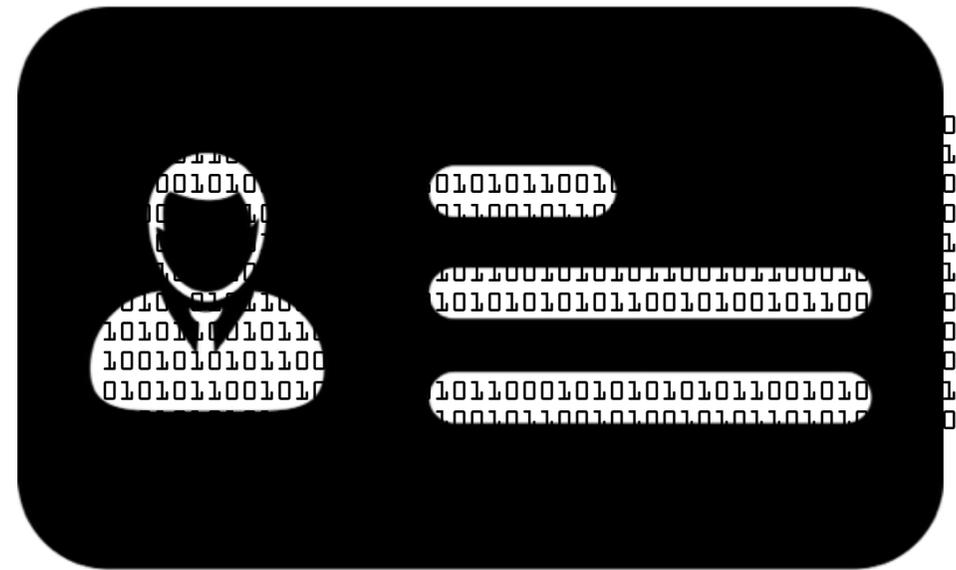
Zensus 2011



Spiegel Online Datenlese, Björn Schwentker



ePerso -> nPA



0101100101100010101010101
100101100010101010101001
10100101100101001010101
00101100101001010110101
101010101100101001011001
1010110010100101100101001
101011010101011001010101
111010101011001010101101
10110010100101011010101
10010100101011001010101
00101100101001010110101

Handbuch zur Kampagne „Deutschland wird einfacher – der neue Personalausweis“

für das Bundesministerium des Innern
Ref. IT 4

SERVICEPLAN Public Opinion
Berlin, den 25. November 2009

50 Seiten
75936.28 EUR

 Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Michael Ebeling

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 661
FAX +49 (0)30 18 661
BEARBEITET VON OAR

E-MAIL ZIA@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 20. Juni 2013
AZ Z4-130024#113

BEZUG: Informationsfreiheitsgesetz
HER: Sprachgebrauch elektronischer bzw. neuer Personalausweis III
BEZUG: Ihre E-Mail vom 29. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Ebeling,

mit E-Mail vom 29. Mai 2013 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu Dokumenten bzw. Informationen, aus denen hervorgeht:

a.) Kosten der beauftragten Arbeiten/Aufträge/Dienstleistungen der Agentur Serviceplan Public Opinion im Zusammenhang mit der Kommunikationsstrategie zum „neuen Personalausweis“
b.) Höhe der Budgetrahmen für PR-Maßnahmen rund um den „neuen Personalausweis“ insgesamt für die Jahre 2007 bis 2012, aufgeschlüsselt pro Jahr, sofern ohne weiteres möglich.
c.) Höhe der Budgetrahmen für die Einführung des „neuen Personalausweis“ insgesamt für die Jahre 2007 bis 2012, aufgeschlüsselt pro Jahr, sofern ohne weiteres möglich.
d.) Höhe des Budgetrahmens für PR-Maßnahmen insgesamt im Zusammenhang mit der Einführung des „neuen Personalausweises“.

Zu Ihrem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKÜRFERANWANDUNG S-Bahnhof Bellevue, U-Bahnhof Tiergarten
Bundesweite Hotline: 19999

 Bundesministerium
des Innern

SEITE 2 VON 2

Zu a.) Die Firma Serviceplan Public Opinion hat im Zusammenhang mit der Kommunikationsstrategie zum „neuen Personalausweis“ insgesamt eine Rechnung in Höhe von 75.936,28 EUR gestellt.

Zu b), c) und d):
Eine detaillierte Aufstellung der Budgetrahmen für das Projekt „neuer Personalausweis“ und der PR-Maßnahmen (nach Haushaltsjahren getrennt) - wie von Ihnen erbeten - liegt mir nicht vor. Der Auskunftsanspruch des IFG bezieht sich jedoch lediglich auf die bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Die Haushaltsansätze aus denen das Projekt „neuer Personalausweis“ finanziert wurde, sind ein Gesamtansatz für Bereiche eGovernment sowie ein Haushaltsansatz zu Ausgaben für Sachverständige. Unter diesen Haushaltsansätzen werden die Ausgaben diverser Projekte wie z.B. D 115, De-Mail etc. verbucht.
Diese Bereiche sind weiter unterteilt und enthalten daher keine Angaben die ausschließlich dem Projekt „neuen Personalausweis“ zu geordnet werden können.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beispielhafte Szenarien für Krisenkommunikationsbedarf:

- Von außen (z.B. Chaos Computer Club) werden dem neuen Ausweis Sicherheitslücken vorgeworfen.

ein paar Monate später...



**Praktische Demonstration erheblicher Sicherheitsprobleme bei
[...] deutschem elektronischen Personalausweis**

EU-Sperriklausel

3%



Das BMI will nicht mehr an
FragDenStaat.de antworten...

Die Beantwortung Ihres Informationersuchens in elektronischer Form an eine E-Mail Adresse der Internetseite „FragdenStaat.de“ ist nicht möglich. „FragdenStaat.de“ kann auch nicht als E-Mail Provider angesehen werden, da die Zielsetzung nicht primär auf die Erbringung von E-Mail Dienstleistungen gerichtet ist.

...und Dokumente dürfen nicht veröffentlicht werden.

Es handelt sich um die interne fachliche Bewertung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zeitpunkt der Urteilsveröffentlichung am 9. November 2011, die nicht zur Veröffentlichung, sondern zur Unterrichtung der Hausleitung des BMI bestimmt war. Daher widerspricht das Bundesministerium des Inneren der Veröffentlichung dieser Meinung seiner fachlich zuständigen Organisationseinheit. Die Veröffentlichung einer **internen Stellungnahme ist nicht gleichzusetzen mit der Äußerung der Regierung gegenüber der Öffentlichkeit.** Es handelt sich damit bei dem Ihnen

überlassenen internen Vermerk nicht um ein „amtliches Werk“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, das „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden“ ist.

Bundesregierung des Innern
17. Nov. 2011
3884

Wir veröffentlichen trotzdem

Referat VI 5
VI 5 - 121 333-711

Ref.: MR Dr. Boehl
Ref: RD Franßen-de la Cerda

Herrn Minister

Der B...
18.11.
V 11
2322
Abdruck(e):

über

St'in Rogall-Grothe
Herrn AL V
Frau UALn VI

Herrn PSt Dr. Schröder
Herrn PSt Dr. Bergner
GI 1

Referat VI 3 hat mitgezeichnet.

Betr.: Urteil des BVerfG vom 9.11.2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG (Anlage);

hier: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel

Anlg.: - 1 -

1. **Votum**

Die das Urteil des BVerfG vom 9.11.2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG tragenden Gründe sprechen gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel.

2. **Sachverhalt**

Mit Urteil vom 9.11.2011 hat das BVerfG entschieden, dass der bei Europawahlen eine 5-Prozent-Sperrklausel vorsehende § 2 Abs. 7 EuWG mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar und daher nichtig ist.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Einführung einer Sperrklausel in Höhe von 2,5% verfassungsrechtlich zu rechtfertigen wäre.

Votum
Die das Urteil des BVerfG vom 9.11.2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG tragenden Gründe sprechen gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel.

FragDenStaat.de/presse/

Informationsfreiheit 2014



Andrea Voßhoff, BfDI

Warum IFGINT?

STELLT MEHR IFG-ANFRAGEN!

Danke!

Stefan Wehrmeyer
@stefanwehrmeyer
FragDenStaat.de
@fragdenstaat

Open Knowledge Foundation Deutschland
okfn.de

Image Credits:

„Drone“ by icono later from The Noun Project under CC-By 3.0
„People“ and „Identification“ by Wilson Joseph from The Noun Project under CC-By 3.0
„Ballot Box“ by Kon Issara from The Noun Project under CC-By 3.0
Andrea Voßhoff von CDU/CSU-Fraktion unter CC-By-SA 3.0